

Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE.Zu Drs. 7/8836 „Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung“**- Übersicht -**

Nr. GE	Zu ändernder Paragraph der SächsBO	Änderungswunsch	Begründung
2a	§ 3	<p>Anforderung an bauliche Anlagen (insb. bei Glasfassaden, Dämmung, Kamine/Lüftungsschächte), dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glasflächen von mehr als 10 m² sind mit Vogelschlag-Vermeidungstechniken auszustatten - Kenntnisgabe von Dämmmaßnahmen an untere Naturschutzbehörde - Fachgerechte Abdeckung von Kaminen, Lüftungs- und Gebläseschächten und Achtung des Artenschutzes bei Vergitterungs- bzw. Vernetzungsmaßnahmen - Holzschutzbehandlungen bei baulichen Anlagen mit fledermausgeeigneten Holzkonstruktionen sind mit nachweislich fledermausverträglichen Holzschutzmitteln durchzuführen. 	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die am Planen und Bauen Beteiligten für die artenschutzrechtlichen Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz sensibilisiert werden, um das Artensterben zu bremsen und deren Wohnstätten zu erhalten und auszubauen.</p>
3a	§ 8	Verbot von Schottergärten.	<p>Die zunehmende Zahl von Schottergärten steigern den Verlust der Artenvielfalt und sind schlecht für das Mikroklima und den Boden. In der Bauordnung sollten sie daher rechtssicher ausgeschlossen werden.</p>
3a	§ 11	Gewährleistung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum bei Baustellen.	<p>Ersatzwege an Baustellen sind oft nicht barrierefrei und dadurch oftmals nicht für Menschen mit Rollstühlen oder Gehhilfen</p>

		Baustellenbeschilderungen sollten auch Telefon- und E-Mail-Kontaktadressen angeben und nicht nur den Namen und die Anschrift der zuständigen Baulastträger.	passierbar. Bei Baustellen sollte daher zukünftig auch die Barrierefreiheit der Ersatzwege gewährleistet werden. Zur sofortigen Meldung bei Problemen u.a. mit der Barrierefreiheit ist die Angabe der direkten Kontaktmöglichkeit notwendig.
3b	§ 16 (2)	Hervorhebung der Berücksichtigung der Fußverkehrssicherheit bei baulichen Anlagen.	Insbesondere Grundstücksüberfahrten über Gehwege schränken aufgrund ihrer Neigungen und Oberflächenbeschaffenheit Fußgänger, vor allem ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, ein. Diesem Problem soll mit der vorgeschlagenen Änderung entgegengewirkt werden.
6a	§ 32 (5)	Verringerung des Abstands von Solaranlagen auf Dachflächen zu Brandschutzwänden.	Die bestehenden Abstandsregelungen stellen eine unnötige Hürde für die Installation von Solarenergieanlagen auf Dachflächen dar und beschränken dessen Flächenpotenzial. Daher sollen die Abstandsregelungen bei brandschutzunbedenklichen Fällen verringert werden.
6a	§ 34 (6)	Treppen müssen grundsätzlich beidseitig mit einem festen und griffsicheren Handlauf versehen werden.	Für Menschen mit Behinderungen sowie ältere Menschen stellen fehlende Handläufe eine Nutzungsbarriere dar. Daher sollten Treppen grundsätzlich beidseitig mit Handläufen versehen werden.
7a	§ 36 (2)	Notwendige Flure müssen mind. 1,5 m breit sein.	Flure sollten mindestens 1,5 m breit sein, da sie ansonsten nicht über die notwendige Breite für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, verfügen.
7a	§ 39 (4)	In Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe und in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sowie in Sonderbauten muss mindestens ein Aufzug vorhanden sein und Haltestellen in allen Geschossen haben.	Die fehlende Pflicht, einen Aufzug zu installieren, reduziert das Wohnangebot für ältere Menschen und Menschen mit Gehbehinderungen deutlich. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Installation von Aufzügen in einigen Gebäudeklassen verpflichtend und dadurch das Angebot an barrierefrei nutzbarem Wohnraum erweitert werden.
8a	§ 48 (2)	Gebäude der Klassen 3 bis 5 müssen über barrierefrei erreichbare Abstellräume verfügen.	Barrierefrei erreichbare Abstellräume sind bisher nicht verpflichtend in Gebäuden der Klassen 3 bis 5. Die Folge: Menschen mit Gehbehinderungen können oftmals nicht in diesen Gebäuden wohnen. Mit der vorgeschlagenen Änderung

			soll das Angebot an barrierefrei nutzbarem Wohnraum erweitert werden.
9	§ 49 (1)	Stellplätze in Tiefgaragen müssen barrierefrei erreichbar sein. Mindestens ein Stellplatz ist für Menschen mit Behinderungen vorzusehen.	Tiefgaragenstellplätze sind häufig nicht barrierefrei erreichbar (wegen Stufen, Schwellen und/oder Brandschutztüren usw.). Mit der vorgeschlagenen Änderung soll mindestens ein Stellplatz in Tiefgaragen barrierefrei zugänglich sein.
9a	§ 50	Einführung einer Quote zur Schaffung barrierefreien Wohnraums . Räume mit Beschallungsanlagen für Menschen ohne Behinderungen sind bei Neu- oder Umbauten zusätzlich mit Anlagen zur technischen Hörunterstützung für Menschen mit Behinderungen auszustatten. Für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für Sonderbauten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Bauaufsichtsbehörden zusätzlich bautechnische Nachweise von Sachverständigen für Barrierefreiheit vorzulegen.	Dem Mangel an barrierefreiem Wohnraum soll begegnet werden und Barrierefreiheit in diesen Wohnungen auch für z. B. Balkone, Loggien und Abstellräume gelten. Da in Räumen mit Beschallungsanlagen Menschen mit Hörbehinderungen zusätzliche Nachteile in der sinnlichen Wahrnehmung entstehen, soll zumindest bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fortan auch eine technische Anlage zur Hörunterstützung (z. B. Induktionsschleifen) baulich vorgesehen werden. Die tatsächliche Einhaltung von Vorschriften zum barrierefreien Bauen soll durch Regelungen zur Nachweisführung verbessert werden.
9a	§ 51a und § 51b	§ 51 a: Einführung einer Photovoltaik-Dachpflicht für Neubauten , für landeseigene Gebäude sowie bei umfangreichen Dachsanierungen im Bestand ab einer Dachflächengröße von 100 m² sowie für Gewerbegebäude im Bestand mit einer Dachflächengröße ab 300 m² , verbunden mit einem Lastenausgleichsanspruch des Freistaates. Ausgenommen sind Dachflächen, wo die Installation technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar wäre sowie wenn stattdessen Solarthermieanlagen oder Dachbegrünungen installiert werden. §51 b: Einführung einer Photovoltaik-Dachpflicht für offene Parkplätze ab 35 Stellplätzen .	Eine Photovoltaik (PV)-Dachpflicht für Neubauten gilt bereits in vielen Ländern, etwa in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Berlin. Im Sächsischen Energie- und Klimaprogramm 2021 ist die Prüfung einer solchen Regelung angekündigt und soll mit der vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch der Gebäudebestand in den Blick genommen werden, insbesondere bei landeseigenen Gebäuden, Parkplätzen, bei umfangreichen Dachsanierungen oder bei sehr großen Gewerbebauten. Die Hebung des immensen solaren Flächenpotenzials auf Gebäuden leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, sondern sie verringert auch mögliche Flächenkonkurrenzen mit insbesondere landwirtschaftlich

			genutzten Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gründächer mit ihrem wichtigen Beitrag zum Arten-, Klima- und Gesundheitsschutz sollen damit nicht verhindert werden, sondern sind bestenfalls mit PV-Anlagen kombinierbar.
8b	§ 46a	Sonderbauten im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummern 9 und 10 mit einer Anlage zur netzunabhängigen Einspeisung von Strom aus externer Notstromversorgung auszustatten.	Es muss sichergestellt sein, dass bestimmte Bauten der kritischen Infrastruktur, wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, mit einem Zugang für eine externe Notstromversorgung ausgestattet sind - sowohl für den Katastrophenfall als auch für großflächige Stromausfälle. Dies soll mit der vorgeschlagenen Änderung gewährleistet werden.
9b	§ 58 (2)	Informierung der zuständigen Behörden bei Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen.	Bisher besteht keine Regelung zur obligatorischen Informationsweitergabe artenschutzrechtlich relevanter Vorhaben an baulichen Anlagen an die untere Naturschutzbehörde, wodurch vielfach der Artenschutz nicht berücksichtigt wird. Diese Lücke im artenschutzrechtlichen Vollzug soll durch die vorgeschlagene Regelung geschlossen werden.
9c	§ 59	Genehmigungsfreie Bauvorhaben sind (bei Vorliegen naturschutzfachlich belastbarer Kriterien) bei den Unteren Naturschutzbehörden anzuzeigen .	Die Genehmigungs- und Anzeigefreiheit von Bauvorhaben beeinträchtigt die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in erheblichem Maße. Ohne die Einbeziehung der Naturschutzbehörden kann das Vorkommen geschützter Arten und Lebensstätten oftmals nicht rechtzeitig erkannt bzw. geklärt werden und notwendige Schutzmaßnahmen unterbleiben. Diese Lücke im artenschutzrechtlichen Vollzug soll durch die vorgeschlagene Regelung geschlossen werden.
22	§ 84 [neu] „Abweichungen von § 35 des Baugesetzbuches“	Streichung des neu einzuführenden § 84 zur Einführung von 1.000 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung .	Das Bundesimmissionsschutzrecht gibt bereits verbindliche Regelungen vor, die den Schutz von Anwohner:innen sicherstellen und aus denen sich mittelbar ein einzuhaltender Abstand zur Wohnbebauung ergibt. Pauschale Mindestabstände führen dazu, dass der Zubau von Windenergieanlagen in unzulässigerweise eingeschränkt wird und sich die potenziell verfügbare Fläche zur Windenergienutzung um mind. 50 % reduziert.

27	§ 89	Gemeinden können örtliche Bauvorschriften zur Begrünung baulicher Anlagen, insbesondere die Dach- und Fassadenbegrünung von Gebäuden und die tierunterstützende Gestaltung baulicher Anlagen und der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke erlassen.	Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Erlass von örtlichen Bauvorschriften aus Gründen des Klima-, Natur- und Artenschutzes und der Klimaanpassung rechtssicher ermöglicht werden.
----	------	---	---